

## Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften

Die vorgegebenen Artikel 25, 30 und 38 der Musterstatuten für die öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften zum Erreichen der Steuerbefreiung werden mit diesem Merkblatt genauer umschrieben. Zum Erreichen einer Steuerbefreiung wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- 1) Überprüfen der Auswirkungen der Vorgaben für eine Steuerbefreiung für die Alpgenossenschaft mit einer Budgetrechnung
- 2) Anpassen der Statuten mit den erwähnten Artikeln gemäss Musterstatuten der Fachstelle für Alpwirtschaft Plantahof ([www.plantahof.ch](http://www.plantahof.ch)--> Beratung → Sömmerung & Alpwirtschaft)
- 3) Gesuch um eine Steuerbefreiung mit Abgabe der angepassten Statuten an die Steuerverwaltung Graubünden
- 4) Zustimmung des Gemeindevorstandes zu den angepassten Statuten
- 5) Zustimmung der Generalversammlung der Alpgenossenschaft zu den angepassten Statuten
- 6) Führen des Alpbetriebs gemäss Vorgaben der Steuerbefreiung

### Art. 25 Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und Funktionären

*Eine allfällige Entschädigung des Vorstandes für Sitzungen und andere Aufwände trägt dem öffentlichen Zweck der Genossenschaft Rechnung und ist in ihrer Höhe an die zu übernehmenden Arbeiten angemessen. Die genauen Ansätze sind im Reglement der Genossenschaft festzuhalten.*

Zum Festlegen der maximal möglichen Pauschalentschädigung für den Vorstand und die Funktionäre kann das System gemäss Tabelle (basierend auf dem verfügbaren Normalbesatz) angewendet werden. Die maximalen Stundenansätze richten sich ebenfalls nach dem ART-Tarif Landwirtschaft. Je nach Alpbetrieb sind die Aufgaben der Funktionäre unterschiedlich verteilt. Dies muss beim Festlegen der Entschädigung berücksichtigt werden.

| Amt/ Funktion               | Maximale Entschädigung:<br>Basis (bis 50 NST) + Zuschlag (pro NST) |
|-----------------------------|--|
| Präsident                   | 500 Fr. + 0.7 Fr./NST alle Tiere                                   |
| Aktuar                      | 300 Fr. + 0.7 Fr./NST alle Tiere                                   |
| Rechnungsführer             | 2'000 Fr. + 6.5 Fr./NST alle Tiere                                 |
| Alpmeister Sennalp          | 3'200 Fr. + 53.3 Fr./NST Milchtiere*                               |
| Alpmeister übrige Alpen     | 1'800 Fr. + 6.7 Fr./NST übrige Tiere                               |
| TVD und Sömmerungsmeldungen | 300 Fr. + 1.3 Fr./NST alle Tiere                                   |
| Revisoren                   | 200 Fr.  |

\* Der verfügbare Normalbesatz nach GVE ist in den Normalbesatz nach NST umzurechnen.

## Art. 30 Auszahlungen

*Ein Geschäftsgewinn ist nicht vorgesehen, hingegen kann ein Reservefonds geschaffen werden. Die Genossenschaftsversammlung erlässt allgemeine Richtlinien über die Verwendung dieses Fonds, wobei keine Ausschüttung zu Gunsten der Genossenschaftsmitglieder erfolgen darf. Im Einzelfall entscheidet der Alpvorstand.*

Es darf netto zu keiner Auszahlung an die Genossenschaftsmitglieder ohne geschäftliche Begründung kommen. Eine (teilweise) Ausschüttung der Sömmerungs-, Biodiversitäts-, oder Landschaftsqualitätsbeiträge ist demnach nicht zulässig. Artikel 26 ff. Direktzahlungsverordnung (DZV) ist die nachhaltige Bewirtschaftung betreffend Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten, Umweltschutz, Überwachung der Sömmerungstiere und Massnahmen vor Verbuschung und Vergandung der Weiden beschrieben. Die Anforderungen sind Voraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge. Sie sind bei der Verwendung der finanziellen Mittel zu beachten. Folgende Verwendung wird empfohlen (siehe Merkblatt "Empfehlungen zur Verwendung der an die Alpwirtschaft ausgerichteten Beiträge"):

### 1. Liquidität

Bei der Bestimmung der Höhe der total notwendigen Liquidität (auch als Reservefonds) ist die Unterhaltungspflicht gemäss Pachtvertrag mit der Gemeinde zu beachten. Grundsätzlich sollte folgendes berücksichtigt werden (geordnet nach der Priorität):

- + Kurzfristige Verbindlichkeiten - Forderungen
- + dem totalen Aufwand für den Betrieb und das Personal eines Jahres
- + dem totalen Aufwand für geplante oder übliche Unterhaltsarbeiten eines Jahres
- + des Aufwandes für geplante Investitionen gemäss Finanzierungsplan

### 2. Entschädigung Arbeiten

Die Entschädigung von Arbeiten durch die Bestösser, Drittpersonen oder Unternehmen sind geschäftlich begründet und können nach folgender Priorität erfolgen:

- 1 Zuviel geleistete Gemeinwerkstunden oder der Maschineneinsatz sind von der Genossenschaft oder der Gemeinde dem Bestösser ausbezahlen
- 2 Kann die Weide durch die Bestösser nicht genügend gepflegt werden, ist der Einsatz von Unternehmungen oder Drittpersonen zu prüfen und zu entschädigen.
- 3 Das Auszahlen der effektiv geleisteten Gemeinwerkstunden an die Bestösser ist möglich.

Die Entschädigung von Arbeitseinsätzen der Bestösser muss branchenüblich erfolgen. Die maximal ausbezahrenden Stundenansätze in der Alpwirtschaft richten sich nach den aktuellen Vorgaben der ART "landwirtschaftliche Tätigkeit" (2015: Fr. 28.--). Auf Allmenden mit individueller Behirtung kann diese ebenfalls entschädigt werden.

Vorsicht: Die Auszahlung der Gemeinwerkstunden ist ab einem Betrag von 2'300 Fr./Jahr AHV pflichtig und muss entsprechend abgerechnet werden.

## Art. 38 Übertrag Vermögen

*Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Der Übertrag muss an die Gemeinde oder eine andere steuerbefreite Institution erfolgen.*